

<b>Mitteilungsvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 3331/2023</b>			
<b>Gleichstellungsbericht 2019 - 2021</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	22.03.2023	öffentlich	Kenntnisnahme	

**Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) formuliert in § 9 Abs. 7 Satz 1 die Berichtspflicht über die Maßnahmen der Kommunen zur Umsetzung der Gleichstellung:

*„Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen“*

(Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung: Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Landkreise).

Die Berichtspflicht soll die Kommunen dazu anhalten, ihr Handeln und die Auswirkung ihres Handelns noch stärker als bisher an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten auszurichten. Der Gleichstellungsbericht ist dem Rat alle drei Jahre zur Beratung vorzulegen.

Der Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2019-2021 und ist der dritte Gleichstellungsbericht der Samtgemeinde Bersenbrück.

Samtgemeindebürgermeister Wernke und die Gleichstellungsbeauftragte Frau Bien werden den Gleichstellungsbericht für den Berichtszeitraum 2019-2021 in der Sitzung vorstellen.

gez. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Bien  
Gleichstellungsbeauftragte

